



Sächsischer Landtag

PETITIONSAUSSCHUSS
Die Vorsitzende

Herrn
Ronny Kuhwede

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen
08/01102/8

Telefon/Fax
245/431

Datum
21.09.2026

Stadtwappen Leipzig retten - Bürger bei Logo-Entscheidung beteiligen!

Sehr geehrter Herr Kuhwede,

der 8. Sächsische Landtag hat in seiner 33. Sitzung am 16.09.2026 (Drucksache 8/8307) zu Ihrer Petition vom 05.03.2026 beschlossen:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Beigefügt erhalten Sie den das Petitionsverfahren abschließenden Bericht zu Ihrer Petition.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted signature]

[Redacted signature]

Stadtwappen Leipzig retten - Bürger bei Logo-Entscheidung beteiligen!

Beschlussempfehlung: Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Der Petent verfolgt mit seiner Petition drei Begehren:

- (1) die Prüfung, ob die Stadt Leipzig ihrer Verpflichtung aus § 35 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) nachgekommen ist,
- (2) die Prüfung der Statthaftigkeit der Einführung eines Logos und dessen Vereinbarkeit mit dem kommunalen Wappen gemäß § 6 SächsGemO,
- (3) die Durchführung einer nachträglichen Bürgerbeteiligung zum bereits eingeführten Corporate Design.

Die Stadt Leipzig hat am 4. November 2025 ihr neues Corporate Design vorgestellt, welches unter anderem ein Logo enthält, das die Stadt Leipzig in ihrer Außendarstellung etwa auf der Internetseite, Druckerzeugnissen, Dienstwagen und Dienstkleidung nutzen wird.

Zu (1)

Der Petent reichte am 6. November 2025 bei der Stadt Leipzig eine kommunale Petition ein. Daraufhin erhielt er am 7. November 2025 eine Eingangsbestätigung. Auf Nachfrage des Petenten erging am 23. Januar 2026 eine Zwischennachricht. Der Petitionsausschuss der Stadt Leipzig hat sich in seiner Sitzung am 6. Februar 2026 mit den Anliegen befasst und kam zu dem Ergebnis, dass für die Beantwortung nicht der Stadtrat, sondern der Oberbürgermeister zuständig sei. Die abschließende Antwort des Oberbürgermeisters vom 16. Februar 2026 ging dem Petenten laut eigener Aussage am 5. März 2026 zu.

Es wird davon ausgegangen, dass der Petent sich auf § 12 Absatz 1 SächsGemO (ggf. in Verbindung mit Artikel 35 Verfassung des Freistaates Sachsen [SächsVerf]) bezieht und nicht auf § 35 SächsGemO. Nach § 12 Absatz 1 Sätze 2 und 3 SächsGemO ist dem Petenten innerhalb angemessener Frist, spätestens aber nach sechs Wochen, ein begründeter Bescheid zu erteilen. Ist innerhalb von sechs Wochen ein begründeter Bescheid nicht möglich, ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.

Der Petent reichte am 6. November 2025 die Petition bei der Stadt Leipzig ein, erhielt jedoch erst am 5. März 2026 eine schriftliche Antwort. Gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 SächsGemO hätte die Petition bis zum 18. Dezember 2025 schriftlich beantwortet werden müssen. War es der Stadt nicht möglich, diese Frist einzuhalten, hätte sie bis zu diesem Datum dem Petenten eine Zwischenmitteilung gemäß § 12 Absatz 1 Satz 3 SächsGemO geben müssen. Erst auf Nachfrage erhielt der Petent eine Zwischennachricht am 23. Januar 2026.

Damit wurde die Frist nach § 12 Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 SächsGemO durch die Stadt Leipzig nicht eingehalten. Rechtliche Konsequenzen sieht der Gesetzgeber für einen solchen Verstoß jedoch nicht vor. Der Landesdirektion Sachsen (LDS) sind aus der Stadt Leipzig keine vergleichbaren Fälle im Rahmen kommunaler Petitionen

bekannt. Sie sieht sich deshalb im Rahmen des Opportunitätsprinzips – von einem Hinweis auf die zukünftige Beachtung der Frist abgesehen – nicht veranlasst, rechtsaufsichtsbehördlich einzugreifen.

Zu (2)

Der § 6 SächsGemO regelt das Recht der Gemeinden, Wappen, Flaggen sowie Dienstsiegel zu führen. Auch nach der Einführung des neuen Logos verbleibt nach Auskunft der Stadtverwaltung Leipzig für die Verwendung des Stadtwappens sowohl als Hoheitszeichen (§ 2 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Leipzig - HS) als auch als zusätzliches Erkennungszeichen (§ 2 Absatz 3 HS) ein Anwendungsbereich, insbesondere in folgenden Fällen:

- als historisches Kennzeichen der Verwaltungsgebäude der Stadt Leipzig,
- als institutionelles Erkennungszeichen auf Fahrzeugen der Feuerwehr und des Ordnungsamtes,
- auf Stadtmöblierungen und auf städtischer Infrastruktur,
- als Repräsentationskennzeichen der Stadt Leipzig in protokollarischen Angelegenheiten und herausragenden repräsentativen Anlässen der Stadt Leipzig,
- bei der Führung im Dienstsiegel der Stadt Leipzig,
- auf dem Amtsblatt der Stadt Leipzig, auf Satzungen und ggf. auf öffentlichen Bekanntmachungen,
- als Abdruck auf Ehrenurkunden und
- zur Nutzung als Marketingwappen durch Dritte.

Das neue Logo ersetzt nicht das städtische Wappen im Sinne von § 6 Absatz 1 SächsGemO, sondern ist vielmehr eine Ergänzung für den einheitlichen Außenauftritt der Stadt Leipzig. Entsprechend ist die Verwendung im Rahmen des Corporate Design der Stadt sicherzustellen. Das erhöht den Wiedererkennungswert bei der Außendarstellung der Stadt. Ein Verstoß gegen § 6 SächsGemO ist nicht erkennbar.

Zu (3)

Für die Durchführung einer (nachträglichen) Bürgerbeteiligung zur Einführung eines Corporate Designs gibt es keine Rechtsgrundlage. Der Petent macht auch keine näheren Ausführungen, in welcher Art oder Form er dies begehrt. Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass die Stadt Leipzig von sich aus zur Durchführung einer nachträglichen Bürgerbeteiligung verpflichtet wäre.

Die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Einführung eines neuen Corporate Designs bzw. eines neuen Logos für die Stadt obliegt dem Oberbürgermeister. Nach § 53 Absatz 1 SächsGemO ist der Oberbürgermeister als Leiter der Verwaltung für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung.

Unter seine Organisationsbefugnisse fällt auch die Entscheidung über Form und Ausgestaltung der internen und externen dienstlichen Kommunikation der Verwaltung (vgl. Musall in: Praxis der Kommunalverwaltung (PdK) Sa B-1, SächsGemO, § 53, Nr. 1). Gleiches gilt für die Entscheidung über den äußeren Auftritt der Stadtverwaltung auf dem Briefpapier (vgl. Quecke/Schmid, SächsGemO, § 53, Rn. 22). Für die Gestaltung des Internetauftritts der Stadt Leipzig gilt nichts anderes.

Die Rechtsaufsicht ist die überwachende Tätigkeit des Staates, um das rechtmäßige Funktionieren der kommunalen Verwaltungen sicherzustellen. Die Aufsicht der LDS beschränkt sich nach § 111 Absatz 1 SächsGemO darauf, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung sicherzustellen. Aus dem verfassungsrechtlich garantierten Grundsatz der kommunalen Selbstverwaltung (Artikel 28 Absatz 2 Grundgesetz bzw. Artikel 82 Absatz 2 SächsVerf) ergibt sich, dass es vorliegend der Stadt Leipzig grundsätzlich freisteht, wie sie ihre Außendarstellung vornimmt und ob und wie sie die Bürgerschaft in diesen Prozess einbezieht. Ein Verstoß gegen die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung ist nicht ersichtlich. Ein Tätigwerden der Rechtsaufsichtsbehörde ist demnach nicht geboten.

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.